

**Confederation of European Music Industries
(CAFIM)**

S t a t u t e n

**§ 1
Präambel**

Die europäischen Musikinstrumentenhersteller hatten sich schon bislang in der Confederation of European Music Industries (CAFIM) zusammengeschlossen. Dieser Verband wurde in Form eines nicht eingetragenen Vereins gegründet von

Asociacion de Fabricantes de Instrumentos Musicales y Accesorios (AFIMA), Spain

Association of Music Industries (AMI)
Great Britain

Bundesverband der Deutschen Musikinstrumenten-Hersteller e. V.
(BDMH), Federal Republic of Germany

Chambre Syndicale de la Factice Instrumentale
Fédération Nationale de la Musique
(CSFI) France

Federazione Italiana Strumenti Musicali ed Accessori
(FISMA) Italy

Fachverband Deutsche Klavierindustrie e. V.
(FDK) Federal Republic of Germany

Pianoforte Manufacturers and Distributor's Association
(PMDA) Great Britain

Allgemeine Zielsetzung der CAFIM ist und war die Förderung und Sicherung der Interessen sowohl der europäischen Musikinstrumentenindustrie als auch der praktizierenden Musiker auf jede erdenkliche Weise.

**§ 2
Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

Der Verband, der hiermit neu gegründet wird und im Deutschen Vereinsregister eingetragen werden soll, versteht sich als Fortführung des bisherigen, nicht eingetragenen Verbandes CAFIM. Entsprechend übernimmt er dessen Zielsetzungen, die allerdings erweitert werden um die Schaffung von Gütesiegeln zur Förderung des Qualitätsstandards der europäischen Musikinstrumente. Der Verband hat daher den Namen

Confederation of European Music Industries

Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Verbandes entspricht dem Sitz der bisherigen Confederation of European Music Industries. Er ist Wiesbaden, Deutschland.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zielsetzung

Der Verband hat - genau wie bislang der entsprechende nicht eingetragene Verein - die Zielsetzung

- die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen den Mitgliedern zu fördern, falls Probleme von allgemeinem Interesse entstehen,
- die Interessen der Mitglieder allgemein zu wahren und zu schützen durch deren Vertretung sowohl gegenüber den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft als auch gegenüber nationalen Behörden und Einrichtungen einschließlich der Durchführung geeigneter Maßnahmen,
- das allgemeine Interesse an der Musikinstrumentenindustrie und an der Ausübung von Musik zu wecken sowie dabei die Entwicklung von Musikschulen zu fördern und die musikalische Erziehung auf jeder Stufe der Ausbildung.

Parallel zu diesen allgemeinen Zielsetzungen soll der Verband die Interessen der europäischen Musikinstrumentenhersteller und –vertreiber sowie der aktiven Musiker dadurch fördern und stärken, dass er einen Qualitätsstandard für die Länder Europas festlegt und insoweit Maßnahmen durchführt, die zu einer Gütebezeichnung im Sinne eines Zertifikats für europäische Qualität führen können (Gütesiegel). Die entsprechenden Maßnahmen werden kurz als „EEX Projekt“ bezeichnet (European Excellence Projekt).

Die konkrete Ausgestaltung des Projektes einschließlich der Definition der Qualitätskriterien, die vom Verband gefordert werden, sollen in einem speziellen Regelwerk festgelegt werden, welches dann durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und gegebenenfalls auch als Zusatz diesen Vereinsstatuten hinzuzufügen ist.

§ 4 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle nationalen oder übernationalen Verbände Europas sein, welche Hersteller oder Vertreiber von europäischen Instrumenten und entsprechendem Zubehör vertreten. Insoweit richtet sich der Verband an alle Vereinigungen, deren Mitglieder in Europa Musikinstrumente produzieren, exportieren, als Groß- oder Einzelhändler vertreiben oder auch entsprechende Instrumente reparieren. Die Verbände müssen ihren Sitz in der Europäischen Union oder in einem anderen Land Europas haben.

Es ist nicht erforderlich, dass diese Verbände als juristische Personen in ihrem jeweiligen Land anerkannt sind, sofern sie nach dem jeweiligen Landesrecht oder auch nach einem künftigen europäischen Recht ohne Anerkennung als juristische Person bestehen können.

Unternehmen oder Einzelpersonen, die in den Bereichen der Produktion und des Vertriebes von Musikinstrumenten und dem entsprechenden Zubehör tätig sind, können als Einzelmitglieder in den Verband aufgenommen werden, solange noch keine Vereinigung des jeweiligen Landes, welche diese Unternehmen und Personen auf der entsprechenden Herstellungs- bzw. Vertriebsstufe vertreten könnte, Mitglied dieses Verbandes ist. Das gilt insbesondere in der Gründungsphase. Sobald eine entsprechende Vereinigung als ordentliches Mitglied aufgenommen wurde, können die Einzelmitglieder entscheiden, ob sie aufgrund der Vertretung durch diese Vereinigung ihre Mitgliedschaft aufgeben oder weiterhin als Gastmitglieder dem Verband angehören. Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die vorläufige Aufnahme beschließt und den Antrag im Übrigen mit seinem Votum der nächsten Mitgliederversammlung zum endgültigen Beschluss vorlegt. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Maßnahmen des Verbandes, die nicht dem Vorstand zugewiesen worden sind. Sie hat insbesondere zu entscheiden über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Grundsätze der Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen des Verbandes.

Mitgliederversammlungen finden statt mindestens einmal im Jahr auf Einladung durch den Vorstand. Vorzugsweise sollen Mitgliederversammlungen stattfinden im Zusammenhang mit einer internationalen Veranstaltung von allgemeinem Interesse für die Mitglieder des Verbandes. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder des Verbandes.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat zu erfolgen an die zuletzt von den einzelnen Mitgliedern dem Vorstand mitgeteilten Adressen. Sie ist schriftlich zu übermitteln mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung als Fristbeginn gilt. Der Einladung ist beizufügen eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen, die zu berücksichtigen sind, wenn sie 5 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand unterschrieben und begründet eingegangen sind.

Über solche Anträge und über andere, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, darf Beschluss nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Mehrheit der vertretenen Mitglieder feststellt.

Wurde ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen, ist diese beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Stimmberechtigt sind jeweils die von den ordentlichen Mitgliedern oder den Einzelmitgliedern entsandten Vertreter. Diese sollen sich gegebenenfalls durch eine Vollmacht des Verbandes oder des Unternehmens ausweisen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung durch Experten beraten zu lassen, die auch für das jeweilige Mitglied das Wort in der Mitgliederversammlung ergreifen dürfen. Mitgebrachte Berater haben allerdings kein Stimmrecht.

Der Vorstand hat von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung vorzulegen ist. Diese können innerhalb weiterer zwei Monate Einwände dagegen vorbringen. Erfolgt dies, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit und den Wortlaut des Protokolls abzustimmen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand regelt die normalen Geschäfte des Verbandes im Sinne einer Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und gegebenenfalls einem Generalsekretär. Erster Vorsitzender und zweiter Vorsitzender müssen Vorstandsmitglieder oder sonstige offizielle Vertreter von Mitgliedern des Verbandes sein und aus unterschiedlichen Ländern stammen bzw. Mitglieder vertreten, die in unterschiedlichen Ländern ihren Sitz haben. Erster und zweiter Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie vertreten den Verband jeweils einzeln nach außen. Intern ist der zweite Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, sofern der Vorsitzende unabkömmlich ist. Der Vorstand kann untereinander die Aufgaben aufteilen. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Um eine Kontinuität in der Amtsführung zu erleichtern, wird jeweils nach der Amtszeit von zwei Jahren der bisherige zweite Vorsitzende automatisch erster Vorsitzender des Verbandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung spricht sich auf Antrag mit Mehrheit dagegen aus. Übernimmt dementsprechend der zweite Vorsitzende das Amt des ersten Vorsitzenden, so ist nur der zweite Vorsitzende nachzuwählen. Generell bleiben alle Vorstandsmitglieder im Amt, solange nicht durch ein Nachrücken oder eine Wahl das jeweilige Amt neu besetzt worden ist.

Zur Durchführung der normalen Geschäfte kann ein Generalsekretär eingesetzt werden, der vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Ist ein solcher Generalsekretär eingesetzt, so ist er unter Beaufsichtigung durch die beiden Vorsitzenden für alle normalen Geschäfte des Verbandes zuständig. Der Generalsekretär ist Teil des Gesamtvorstandes.

Falls kein Generalsekretär bestellt wird, ist der zweite Vorsitzende insbesondere zuständig für die Tätigkeiten eines Schriftführers und Schatzmeisters.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für bestimmte Fragen und Probleme Kommissionen berufen, die dann über ihre Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung zum Bericht verpflichtet sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

Der Verband finanziert seine laufende Geschäftstätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Insoweit ist eine unterschiedliche Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, Einzelmitglieder und Gastmitglieder zulässig und vorgesehen. Zur Vorbereitung des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung hat der Vorstand für das kommende Jahr auf der Basis des laufenden Jahres einen Finanzplan zu erstellen unter Dokumentation der Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Wird der zur Deckung des Finanzplans notwendige Mitgliedsbeitrag von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen, so hat der Vorstand seinen Finanzplan dem tatsächlich beschlossenen Mitgliederbeitrag anzupassen unter Beachtung der Darlegungen in der Mitgliederversammlung, die zur Festlegung des gegenüber dem ursprünglichen Finanzplan geänderten Mitgliedsbeitrages geführt haben.

Projekte und bestimmte Maßnahmen, die nicht dem normalen Geschäftsablauf des Verbandes zuzurechnen sind, können durch einmalige Umlagen finanziert werden, also außerhalb des normalen Finanzplans. Für den Beschluss einer solchen Umlage ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung notwendig.

Mitglieder, die nach Mahnung durch den Vorstand Mitgliedsbeiträge oder Umlagen nicht gezahlt haben, verlieren dadurch ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kündigung, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Betriebsauflösung und durch Insolvenzöffnung, durch Ablehnung der Insolvenz mangels Masse oder durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt aus dem Verband kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich das Mitglied nicht partnerschaftlich innerhalb des Verbandes verhalten hat, insbesondere gegen den europäischen Grundgedanken verstoßen oder einen sonstigen wichtigen Grund für den Ausschluss gegeben hat. Wird trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht gezahlt, so ist auch dies ein Ausschließungsgrund.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn von einem Mitglied bzw. den Angehörigen eines Mitgliedsverbandes die Richtlinien zur Qualität und zur Qualitätssicherung sowie zum Gütesiegel, die der Verbandstätigkeit zugrunde liegen, trotz Abmahnung nicht eingehalten werden. Hierbei erfolgt die Abmahnung durch den Vorstand. Für den Ausschluss der Mitgliedsvereinigung reicht es aus, wenn die Mitgliedsvereinigung gegen das Fehlverhalten eines seiner Mitglieder trotz Abmahnung durch den Vorstand nicht mit allen geeigneten Mitteln vorgeht.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Ansprüche an den Verband und dessen Vermögen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand die Verhandlung des Ausschlusses auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung hat dann das Recht, den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit abzuändern.

§ 9 Schlussbestimmungen

Da der Verband die Tätigkeit des früheren nicht eingetragenen Vereins „Confederation of European Music Industries“ fortsetzt, sind alle Mitglieder dieses Vereins eingeladen, dem neuen eingetragenen Verein beizutreten. Insoweit wird auf das Protokoll der Sitzung des nicht eingetragenen Vereins vom 01.04.2006 verwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass der bisherige nicht eingetragene Verein einen Auflösungsbeschluss fasst, in welchem auch eine Übertragung des Vereinsvermögens auf den neu gegründeten eingetragenen Verein beschlossen wird.

Als offizielle Sprachen des Verbandes gelten alle Mitgliedssprachen der EU.

Änderungen der vorliegenden Vereinssatzung sind nach vorherigem begründeten Antrag und entsprechender Darstellung in der Tagesordnung sowie ausdrücklicher Benennung in der Einladung zur Mitgliederversammlung möglich mit einer Mehrheit von 3/4.

Für die Auflösung des Verbandes gelten identische Regelungen wie für die Änderung der Satzung. Das Vereinsvermögen fällt – sofern kein anderer Beschluss dazu gefasst wird – nach Liquidation und Erledigung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung des Verbandes vorhandenen Mitglieder.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 08.06.2006 mit Fortsetzung am 30.08.2006.